



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein
(Parkhausgebührensatzung - PGS)
Vom 22. Oktober 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Stein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung "Parkhaus am Feuerweg in Stein" Parkgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind Fahrer und Halter der auf den öffentlichen Stellplätzen ab-gestellten Fahrzeuge. Dies gilt auch im Falle einer unberechtigten Abstellung.
- 2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 4 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Belegung eines Stellplatzes.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Parkgebühren pro Stellplatz betragen **1,50 Euro** je angefangene 60 Minuten. Dabei sind die ersten 30 Minuten nach dem Abstellen auf einem Stellplatz gebührenfrei.

Ab einer Parkdauer von mehr als fünf Stunden gilt ein 24-Stunden-Satz (Tagesticket) von **7,50 Euro**.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Befahren des Parkhauses und wird beim Abstellen des Fahrzeuges auf einem Stellplatz in der Weise zur Zahlung fällig, dass die Benutzer die Parkgebühren zu Beginn der Parkzeit durch Münzeinwurf an den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten haben. Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeuges zu hinterlegen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausgebührensatzung) in der Fassung vom 08. November 2011 außer Kraft.

Stein, den 22. Oktober 2024

STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister